

2238/AB
vom 18.08.2025 zu 2701/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.494.829

Wien, am 18. August 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat MMag. Dr. Michael Schilchegger hat am 18. Juni 2025 unter der Nr. **2701/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Illegal Schusswaffen bei Drittstaatsangehörigen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wie viele Delikte wurden seit 2023 mit illegalen Schusswaffen begangen?*
- *Um welche Täter handelt es sich hierbei? (Bitte um Auflistung nach Nationalität und Aufenthaltsstatus)*

Aufgrund des Umfanges des in der Anfrage erbetenen Datenmaterials aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird auf die Beilage verwiesen.

Zu den Fragen 3, 4 und 7:

- *Wie viele illegale Schusswaffen wurden seit 2023 bei Drittstaatsangehörigen gefunden?*
- *Wie konnten die Täter an die Schusswaffen gelangen? wegen des illegalen Besitzes von Schusswaffen?*
- *Wie viele Personen wurden seit 2023 durch Drittstaatsangehörige durch den Einsatz illegaler Schusswaffen verletzt bzw. getötet?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung muss auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit Abstand genommen.

Zur Frage 5:

- *Zu wie vielen Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen kam es seit 2023*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 6:

- *Wie viele Personen haben seit 2023 ihren Aufenthaltsstatus aufgrund des Besitzes von Schusswaffen verloren?*

Das Thema Straffälligkeit hat für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) oberste Priorität. Wenn Fremde in Österreich straffällig werden, so wird dies in jedem Verfahrensstadium umgehend berücksichtigt. Das BFA führt in allen Fällen eine sofortige und strenge Prüfung hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen asyl- und fremdenrechtlichen Konsequenzen durch.

Bei Straffälligkeit von Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigten gilt das Beschleunigungsgebot – das bedeutet, dass ein solches Aberkennungsverfahren bereits bei Einlangen der Anzeige eingeleitet wird. Eine tatsächliche Aberkennung kann jedoch erst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens (bei subsidiärem Schutz) bzw. wegen eines besonders schweren Verbrechens (bei Asyl) erfolgen. Die strafrechtliche Verfolgung, Würdigung und eine eventuelle Verurteilung fallen in den Zuständigkeitsbereich der Justiz und der unabhängigen Gerichte.

Kommt es nicht zu einer Anklage oder Verurteilung bzw. reicht das Strafausmaß nicht aus für eine Aberkennung, prüft das BFA weiter, ob andere Gründe für eine Aberkennung vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kann der Schutzstatus nicht aberkannt werden und muss das Verfahren eingestellt werden.

Eine Statistik betreffend die Delikte im Zusammenhang mit dem Besitz von Schusswaffen und der Aberkennung des Schutzstatus wird vom Bundesministerium für Inneres nicht geführt.

Beilage: Auswertung aus der PKS

Gerhard Karner

